

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: ABB AG

Anschrift: Kallstadter Straße 1, 68309 Mannheim

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| A. Strategie & Verankerung | 1 |
| A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung | 1 |
| A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie | 3 |
| A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation | 7 |
| B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen | 9 |
| B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse | 9 |
| B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich | 15 |
| B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern | 17 |
| B5. Kommunikation der Ergebnisse | 19 |
| B6. Änderungen der Risikodisposition | 20 |
| C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen | 21 |
| C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich | 21 |
| C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern | 22 |
| C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern | 23 |
| D. Beschwerdeverfahren | 24 |
| D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren | 24 |
| D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren | 28 |
| D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens | 30 |
| E. Überprüfung des Risikomanagements | 31 |

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Die Zuständigkeiten im Unternehmen sind innerhalb unserer Aufbau- und Ablauforganisations-Beschreibungen klar geregelt. Die Überwachung der festgelegten Umsetzungen, erfolgt im Berichtszeitraum durch,

Felix Susat, Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt), Menschenrechtsbeauftragter der ABB AG
Adrienne Williams, Group Head of Corporate Responsibility der ABB Gruppe

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Der Vorstand der ABB AG hat einen Menschenrechtsbeauftragten bestellt und diesen in der Übertragungsurkunde verpflichtet: "Hinsichtlich der vorgenannten Aufgaben haben Sie die Pflicht, an den Vorstand regelmäßig, mindestens einmal im Kalenderjahr, zu berichten. Sollten Sie unterjährig auf Risiken und/oder bevorstehende Verletzungen von menschen- und umweltrechtlichen Belangen, die nach dem LkSG geschützt sind, oder auf die Nichteinhaltung durch Arbeitnehmer oder Lieferanten aufmerksam werden, hat eine unverzügliche Information des Vorstands zu erfolgen."

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

https://new.abb.com/docs/librariesprovider30/ueber-uns/lksg_abb_grundsatzerklaerung-zur-achtung-der-menschrechte.pdf?sfvrsn=d203f00b_2

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Grundsatzklärung ist über die ABB Web-Seiten intern sowie extern in deutscher und englischer Sprache veröffentlicht. Somit ist sie den Mitarbeitenden des Unternehmens, der Öffentlichkeit, Rechteinhabern und unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern sowie allen anderen Stakeholdern des Unternehmens über die interne und externe Unternehmenswebsite zugänglich.

Ausgehend von der Geschäftsleitung Sitzung ABB Deutschland wurde der Inhalt und der Link innerhalb der ABB Organisation kaskadiert kommuniziert.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Es ist im Geschäftsjahr 2023 keine Aktualisierung der Grundsatzklärung erfolgt, da sich an der Risikolage nichts verändert hat.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Standortentwicklung/-management
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Kommunikation / Corporate Affairs
- Forschung & Entwicklung
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Qualitätsmanagement
- Mergers & Acquisitions
- Business Development
- IT / Digitale Infrastruktur
- Community / Stakeholder Engagement
- Revision
- Wirtschaftsausschuss

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie liegt gemäß dem ABB Management System bei den jeweiligen Verantwortlichen der Unternehmenseinheiten bzw. Unternehmensfunktionen.

Für den ABB-Konzern haben die Einhaltung und die Förderung der Menschenrechte sowie von Umweltstandards ebenso oberste Priorität wie ein höchstmögliches Maß an Arbeitssicherheit. Unser Bekenntnis zur Achtung der Menschenrechte und der Umwelt ist in unserem ABB Code of Conduct, in unserer ABB Human Rights Policy and Statement sowie unserem ABB Supplier Code of Conduct verbindlich festgehalten.

ABB engagiert sich in diversen multilateralen Initiativen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte und der Umwelt, wie dem Global Compact der Vereinten Nationen, bei dem ABB

Gründungsmitglied ist, oder der Global Business Initiative on Human Rights. Außerdem beteiligt sich ABB an einer Vielzahl anderer Aktivitäten, die darauf abzielen, die unternehmerische Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte zu fördern. Nähere Informationen zu unserer Menschenrechtsstrategie entnehmen Sie bitte unserer Grundsatzerklärung.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Ausgangspunkt war eine Gap-Analyse der bestehenden Regelungen und Prozesse unseres Unternehmens, die auf die Anforderungen des LkSG hin überprüft und dann soweit erforderlich angepasst wurden.

Die detaillierten Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten im Rahmen der relevanten Regelungen und Verfahren sind ebenfalls klar geregelt, sodass in jeder Fachfunktion die Umsetzung der Strategie und die Verantwortung hierfür definiert ist.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Innerhalb unseres etablierten Integrierten Management Systems, wurde eine Expertengruppe eingesetzt um die Aussteuerung der Implementierung des LkSG vor allem im Rahmen der globalen und lokalen Prozessverantwortungen sicherzustellen.

Die relevanten Fachfunktionen - wie HR, Umweltschutz, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz oder Lieferantenlenkung und Einkauf - setzen die Anforderungen des LkSG in ihrem Verantwortungsbereich um und bringen so ihre Erfahrung, ihr Fachwissen und ihre Ressourcen in die Umsetzung des LkSG ein. Die menschenrechtlichen sowie umweltbezogenen Verbotstatbestände des LkSG sind den Fachfunktionen auf der Ebene der ABB AG entsprechend ihres Verantwortungsbereiches zugeordnet.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

01.01.2023 - 31.12.2023

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Basis für die Risikoanalyse der ABB AG ist die Zuordnung der Verantwortung für die einzelnen Verbotstatbestände des LkSG, innerhalb unserer Rechtskatalogstruktur, zu den jeweils zuständigen Fachfunktionen/Unternehmenseinheiten auf Gesellschafts- und Corporate-Ebene. Hierzu zählen unsere lokale und globale Abteilungen für Arbeitssicherheit/Gesundheitsschutz sowie Umweltschutz, unsere HR-Fachfunktion, Lieferantenlenkung, Einkauf, Konzernsicherheit, Compliance sowie ABB Real Estate.

Ausgangspunkt unseres Handelns im Rahmen der unternehmerischen Sorgfaltspflichten ist eine umfassende Risikoanalyse. Wir untersuchen dabei die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken sowie etwaige Auswirkungen, die aus unserer Geschäftstätigkeit entstehen, jährlich und anlassbezogen.

Anlass für die unverzügliche Aktualisierung der Risikoanalyse kann eine Änderung der Geschäftstätigkeit sein oder wenn wir substantiierte Kenntnis von konkreten Risiken oder Verletzungen erhalten.

Bei der Vorbereitung der Risikoanalyse berücksichtigen wir Art und Umfang der Geschäftstätigkeit von ABB als globalem Unternehmen mit entsprechend globalen Lieferketten. Wir greifen dazu auf digitalisierte Risikodaten und Analyseprozesse zurück und führen die Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich, für unsere Zulieferer sowie weitere Geschäftspartner durch.

Sämtliche Prozesse und Maßnahmen werden fortlaufend dokumentiert.

Unser Ansatz beruht auf einer systematischen Datenerfassung und -verarbeitung zur Ermittlung von Menschenrechts- und damit einhergehenden Umweltrisiken.

Zu diesem Zweck haben wir konzernweit bereits seit 2013 entsprechende Prozesse installiert. Dazu gehören etwa ein Sustainable Supply Base Management, SSBM und das Onboarding von Zulieferern mit Hilfe von SAP Ariba. Als Teil hiervon werden Zulieferer auf Grundlage interner

sowie externer Datenquellen gemäß einer Risiko-Matrix überprüft, die geographische und materialbezogene Risiken sowie betriebliche Eigenschaften und Umsatzvolumina berücksichtigt.

Für 2023 ergab die durchgeführte Risikoanalyse keine derart erheblichen verbleibenden Gesamtrisiken, dass hierfür über die bereits implementierten Maßnahmen zur Risikovermeidung bzw. -verringerung und vor allem der Prävention keine weitere Aktivitäten aus unserer Sicht für erforderlich gehalten wurden.

Deshalb war eine Priorisierung für 2023 nicht erforderlich.

Das Ergebnis der Risikoanalyse diente als Grundlage für die Unterrichtung des Vorstands.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Im Berichtszeitraum gab es keine Kenntnis möglicher Verletzungen, bei ABB intern oder unseren mittelbaren Zulieferern und auch keine Veränderungen in unseren Business Bereichen, welche eine anlassbezogene Risikoanalyse erforderlich machten.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Wie bereits im Risikoanalyseverfahren beschrieben, wurde die Gewichtung nach den Angemessenheitskriterien in der ersten Phase der Risikoanalyse durch die Fachfunktionen/Unternehmenseinheiten vorgenommen. Die Angemessenheitskriterien wurden jeweils pro Verbotstatbestand bewertet. Die Einzelgewichtungen haben dann in Summe pro Verbotstatbestand eine Gesamtgewichtung ergeben, die von den Fachfunktionen individuell gemäß den relevanten Vorgaben und auf Basis der verfügbaren Informationen, bestehender Prozesse und Systeme ermittelt wurde. Das Ergebnis dieser Analyse bezogen auf verbleibende Gesamtrisiken machte eine Priorisierung nicht erforderlich, da entsprechend identifizierte Gesamtrisiken gemäß LkSG durch im Unternehmen bereits implementierte Regelungen und Verfahren zur Prävention, Erkennung und Reaktion auf relevante Vorkommnisse soweit verringert sind, dass die verbleibenden Risiken nach dem Ergebnis unserer Bewertung so gering sind, dass nach unserer Bewertung keine zusätzlichen Maßnahmen darüber hinaus (auch unter Berücksichtigung der ohnehin laufenden Weiterentwicklung oder Verstärkung bestehender Mitigationsmaßnahmen) erforderlich sind.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz dient uns als wichtiger Impulsgeber für die Weiterentwicklung und Stärkung unserer implementierten Maßnahmen für die menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfalt in unserer Wertschöpfungskette. Bei ABB haben wir dazu unternehmensweit Regelungen und Verfahren zur Prävention, Erkennung und Reaktion auf relevante Vorkommnisse, vielfach mit hohem Reifegrad implementiert, die wir laufend weiterentwickeln und verbessern.

Entsprechend sind wir als Ergebnis unserer Bewertung der Ansicht, dass die in der Risikoanalyse identifizierten Gesamtrisiken gemäß LkSG durch die im Unternehmen bereits implementierte Regelungen und Verfahren vor allem zur Prävention, Erkennung und Reaktion auf relevante Vorkommnisse soweit verringert sind, dass für etwa verbleibende Risiken so gering sind, dass keine zusätzlichen Maßnahmen über die bereits implementierten Risikoverringerungsmaßnahmen hinaus erforderlich sind.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Keine

Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz dient uns als wichtiger Impulsgeber für die Weiterentwicklung und Stärkung unserer implementierten Maßnahmen für die menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfalt in unserer Wertschöpfungskette. Bei ABB haben wir dazu unternehmensweit Regelungen und Verfahren zur Prävention, Erkennung und Reaktion auf relevante Vorkommnisse, vielfach mit hohem Reifegrad implementiert, die wir laufend weiterentwickeln und verbessern.

Entsprechend sind wir als Ergebnis unserer Bewertung der Ansicht, dass die in der Risikoanalyse identifizierten Gesamtrisiken gemäß LkSG durch die im Unternehmen bereits implementierte Regelungen und Verfahren vor allem zur Prävention, Erkennung und Reaktion auf relevante Vorkommnisse soweit verringert sind, dass für etwa verbleibende Risiken so gering sind, dass keine zusätzlichen Maßnahmen über die bereits implementierten Risikoverringernungsmaßnahmen hinaus erforderlich sind.

Nähere Angaben zur Prävention einschließlich Schulungen und anderen relevanten Maßnahmen zur Risikoverringernung enthält der ABB-Nachhaltigkeitsbericht 2023, der auf der Unternehmenswebsite verfügbar ist.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz dient uns als wichtiger Impulsgeber für die Weiterentwicklung und Stärkung unserer implementierten Maßnahmen für die menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfalt in unserer Wertschöpfungskette. Bei ABB haben wir dazu unternehmensweit Regelungen und Verfahren zur Prävention, Erkennung und Reaktion auf relevante Vorkommnisse, vielfach mit hohem Reifegrad implementiert, die wir laufend weiterentwickeln und verbessern. Im Beschaffungsbereich erfolgt dies z. B. spezifisch in unserem "Sustainable Supply Base Management, SSBM".

Entsprechend sind wir als Ergebnis unserer Bewertung der Ansicht, dass die in der Risikoanalyse identifizierten Gesamtrisiken gemäß LkSG durch die im Unternehmen bereits implementierte Regelungen und Verfahren vor allem zur Prävention, Erkennung und Reaktion auf relevante Vorkommnisse soweit verringert sind, dass für etwa verbleibende Risiken so gering sind, dass keine zusätzlichen Maßnahmen über die bereits implementierten Risikoverringernungsmaßnahmen hinaus erforderlich sind.

Nähere Angaben zur Prävention einschließlich Schulungen und anderen relevanten Maßnahmen zur Risikoverringerng enthält der ABB-Nachhaltigkeitsbericht 2023, der auf der Unternehmenswebsite verfügbar ist.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Keine

Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz dient uns als wichtiger Impulsgeber für die Weiterentwicklung und Stärkung unserer implementierten Maßnahmen für die menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfalt in unserer Wertschöpfungskette. Bei ABB haben wir dazu unternehmensweit Regelungen und Verfahren zur Prävention, Erkennung und Reaktion auf relevante Vorkommnisse, vielfach mit hohem Reifegrad implementiert, die wir laufend weiterentwickeln und verbessern. Im Beschaffungsbereich erfolgt dies z. B. spezifisch in unserem "Sustainable Supply Base Management, SSBM".

Entsprechend sind wir als Ergebnis unserer Bewertung der Ansicht, dass die in der Risikoanalyse identifizierten Gesamtrisiken gemäß LkSG durch die im Unternehmen bereits implementierte Regelungen und Verfahren vor allem zur Prävention, Erkennung und Reaktion auf relevante Vorkommnisse soweit verringert sind, dass für etwa verbleibende Risiken so gering sind, dass keine zusätzlichen Maßnahmen über die bereits implementierten Risikoverringernungsmaßnahmen hinaus erforderlich sind.

Nähere Angaben zur Prävention einschließlich Schulungen und anderen relevanten Maßnahmen zur Risikoverringernung enthält der ABB-Nachhaltigkeitsbericht 2023, der auf der Unternehmenswebsite verfügbar ist.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Dies ist der 1. Bericht nach in Kraft treten des LkSG, sodass ein Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum erst im Jahr 2024 möglich sein wird.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

ABB unterhält bereits seit 2006 ein konzernweites System und geschützte Kanäle zur Meldung von Verstößen gegen externe und interne Regeln, einschließlich menschenrechtlicher oder umweltbezogener Risiken oder Verletzungen menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten, die durch das wirtschaftliche Handeln von ABB oder Geschäftspartnern von ABB entstanden sind. Die Kanäle stehen sowohl Beschäftigten von ABB als auch allen externen Dritten offen.

Für arbeitsrechtliche Verbotstatbestände sind zudem Ansprechpartner in den Regionen und Businesses etabliert, die bei Verdacht auf Verletzungen jederzeit angesprochen werden können.

Beispielsweise haben wir für den Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sowie im Umweltschutz seit Jahren etablierte und starke

Systeme implementiert, die Verletzungen zuverlässig identifizieren und erforderliche Reaktionen sicherstellen.

Bei den Angaben in diesem Abschnitt haben wir uns auf Informationen zu Feststellungen systematischer, d.h. nicht rein einzelfallbezogener Verletzungen beschränkt.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Der Prozess unseres Sustainable Supply Base Management SSBM, Lieferantenmanagements umfasst strenge Kriterien für die Auswahl und Qualifizierung von Lieferanten. Beginnend mit der Qualifizierung neuer Lieferanten betrachten und bewerten wir mögliche Nachhaltigkeits- und Menschenrechtsrisiken anhand dieser Kriterien proaktiv.

Wir zentralisieren nachhaltigkeitsbezogene Daten über unsere Lieferanten auf der Sustainable Supply Base Management Plattform, die es uns ermöglicht, Informationen aus verschiedenen internen und externen Quellen zu sammeln.

Dazu gehören Daten unter anderem aus den Supplier Self Assessments und den Ergebnisse der Lieferantenauditierung.

Die Informationen werden in der Plattform nach einem Punktesystem bewertet und visuell dargestellt. Diese Informationen ermöglichen es uns Verletzungen in der Lieferkette frühzeitig festzustellen und zu adressieren.

ABB unterhält bereits seit 2006 ein konzernweites System und geschützte Kanäle zur Meldung von Verstößen gegen externe und interne Regeln, einschließlich menschenrechtlicher oder umweltbezogener Risiken oder Verletzungen menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten, die durch das wirtschaftliche Handeln von ABB oder Geschäftspartnern von ABB entstanden sind. Die Kanäle stehen sowohl Beschäftigten von ABB als auch allen externen Dritten offen.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Für den ABB-Konzern hat die Einhaltung und Förderung der Menschenrechte und von Umweltstandards ebenso höchste Priorität wie die Gewährleistung eines höchstmöglichen Niveaus an Arbeitssicherheit. Wir ergreifen daher konzernweit Maßnahmen mit dem Ziel, Menschenrechts- und Umweltrisiken in unseren eigenen Geschäftsbereichen und in unseren Lieferketten zu erkennen, zu vermeiden und zu minimieren.

Ein Kernelement dieser Sorgfaltspflichten sind für uns wirksame Kanäle zur Meldung von Menschenrechts- und Umweltrisiken oder entsprechenden Verstößen (neben anderen Risiken oder Verstößen gegen unseren hier abrufbaren ABB-Verhaltenskodex oder gegen jedwedes lokales Gesetz). Damit dienen die unternehmensweiten, transparenten, öffentlich und barrierefrei zugänglichen, einheitliche sowie in vielen Sprachen verfügbaren Beschwerde- und Meldekanäle sowohl als Frühwarnsystem, als auch als Zugang zu geeigneten Abhilfemaßnahmen. ABB hat solche Beschwerdekanäle bereits seit 2006 eingerichtet.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc
- Sonstige: Die Website und das Beschwerdeverfahren sind für Interne sowie Externe frei zugänglich.

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

-

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

Verfügbar über:

<https://new.abb.com/de/ueber-uns/lieferkettengesetz>

Direkt anwählbar:

https://new.abb.com/docs/librariesprovider30/ueber-uns/abb_verfahrensordnung_lksg.pdf?sfvrsn=67daea0b_2

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Aufnahme der Beschwerden: Meldekanäle der ABB Gruppe, verwaltet durch externen Dienstleister (zur Sicherstellung der Vertraulichkeit)

Interne Ermittlungen: Abteilung "Internal Investigations and Monitoring" der ABB-Gruppe

Der Menschenrechtsbeauftragte wird über eingehende Meldungen, Ermittlungsmaßnahmen und ggf. abgeleitete Handlungsmaßnahmen stets informiert.

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Verwendung eines externen Dienstleisters für die einheitlichen Meldekanäle der ABB-Gruppe; Verpflichtung auf Vertraulichkeit und entsprechende wiederkehrende Schulung der intern mit der Ermittlung befassten Personen; Auswahl/Zuordnung dieser Personen Anhand von Fachkenntnis und unter Einhaltung des "need to know" Prinzips.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Wie im ABB-Verhaltenskodex und in ABBs spezifischer Whistleblower Protection Policy festgelegt, hat der Schutz von Hinweisgebern, die in gutem Glauben Meldungen oder Beschwerden vorbringen, bei ABB oberste Priorität und ist ein wichtiger Bestandteil unseres Beschwerdeverfahrens. Vergeltungsmaßnahmen gegen Hinweisgeber, die in gutem Glauben auf Probleme oder Missstände aufmerksam machen, werden nicht toleriert und, sollten sie vorkommen, disziplinarisch geahndet.

Jede Meldung wird nur von einer kleinen Gruppe ausgewählter und speziell geschulter Mitarbeiter der bearbeitet.

Alle personenbezogenen Daten und sonstigen Informationen, die Rückschlüsse auf die Identität der meldenden Person zulassen, werden vertraulich behandelt. Dies gilt auch nach Abschluss der Untersuchung.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Nein

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Die verantwortlichen Unternehmensfunktionen überprüfen fortlaufend implementierte Präventionsmaßnahmen/Abhilfemaßnahmen auf ihre Wirksamkeit. Dies wird dokumentiert. Für die Überwachung der Umsetzung unserer Menschenrechts- und Umweltschutzprozesse nutzen wir neben geschäftsbegleitenden Kontrollen insbesondere das interne Kontrollsystem unseres Unternehmens sowie für spezifische Risikofelder unsere Auditfunktion. Diese Erkenntnisse werden ggfs. bei der Weiterentwicklung der jeweiligen Verfahren berücksichtigt. Auch Untersuchungen zu Vorfällen liefern relevante Informationen.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

In Bezug auf das Risikomanagement existieren in den Bereichen Prävention, Abhilfe und Beschwerdemanagement Prozesse und Maßnahmen, um die Interessen potenziell Betroffener zu berücksichtigen. Hierzu zählen im eigenen Geschäftsbereich die tarifvertraglichen Vereinbarungen, der Dialog mit dem Gesamtbetriebsrat/betriebliche Mitbestimmung und die lokalen Arbeitnehmerdialoge, aber auch die regelmäßige Befragung der Mitarbeitenden und die Auswertung der Ergebnisse dazu. Hinzu kommen die Verankerung grundlegender Rechte bei der Arbeit in der ABB Arbeitsordnung und dem Verhaltenscodex. Zudem setzen wir uns im eigenen Geschäftsbereich aber auch für externe Gruppen für den Schutz von Whistleblowern ein und haben unser Beschwerdeverfahren noch transparenter und zugänglicher gestalten, etwa indem wir die Beschwerdeverfahrensregeln in zahlreiche Sprachen übersetzt zur Verfügung stellen.